

In der kommenden Woche wird die Kölner Strafrechtskanzlei Gercke Wollschläger ein Gutachten über den Umgang mit Fällen sexueller Gewalt im Erzbistum Köln veröffentlicht. Anschließend soll auch das Missbrauchsgutachten der Münchner Anwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) zugänglich gemacht werden, das der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki seit Monaten zurückhält. Noch im Januar hatte es geheißt, das Münchner Gutachten sei „nicht rechtssicher“, weshalb es auf keinen Fall veröffentlicht werden dürfe. Diese Behauptung ist mit der Veröffentlichung eines anderen Gutachtens offenbar hinfällig.

Was auch immer die Gutachter über die Pflichtverletzungen von Bistumsverantwortlichen herausgefunden haben werden – Kardinal Woelki muss vieles davon bekannt vorkommen. Seit Jahren liegen ihm mehrere detaillierte Studien über Fälle aus der Zeit seiner Vorgänger Joachim Kardinal Meisner und Joseph Kardinal Höffner vor. In einer der Fallstudien ging es um den in Wuppertal tätigen Priester U. Die Hauptperson auf Seiten des Erzbistums war der heutige Hamburger Erzbischof Stefan Heße.

Die Geschichte einer Vertuschung, die sich über geltendes Kirchenrecht hinwegsetzte, begann, als am 25. Oktober 2010 in der Registratur des Generalvikariates des Erzbistums Köln ein anonymes Schreiben einging. Der Betreff lautete: „Sexueller Missbrauch durch einen Pfarrer des Erzbistums Köln“. Demnach wurde U. von drei weiblichen Verwandten

„Es wird von uns kein Protokoll gefertigt.“

Die Verantwortlichen im Erzbistum fürchteten offenbar eine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

bezüglich, sie als Kinder missbraucht zu haben. Ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln sei anhängig. Der Briefschreiber mahnte: „Sie sollten sich darum kümmern, dass Ihr Mitarbeiter, der offensichtlich nicht nur um das Seelenheil der ihm anvertrauten Menschen bemüht ist, keinerlei Zugriff mehr auf Kinder hat.“ Zwei Tage lag das Schreiben der Hauptabteilung Seelsorge und Personal vor. Deren Leiter war der damalige Prälat Stefan Heße.

Was in einem solchen Fall zu tun sei, bestimmten seit 2002 die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Unter Punkt 4 hieß es, der Diözesanbischof werde „unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert“. Tatsächlich wurde der beschuldigte Priester U. am 29. Oktober von Joachim Kardinal Meisner bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens „vom Dienst freigestellt“. Das entsprechende Dekret, das eine Mitwisserschaft des Kardinals voraussetzte, unterzeichnete Heße in seiner Eigenschaft als stellvertretender Generalvikar. Von Anfang an in die Entscheidungen eingebunden war auch die Leiterin der Stabsabteilung Recht, die Justitiarin Daniela Neumann.

Am Tag der Suspendierung von U. veröffentlichte die Pressestelle des Erzbistums Köln eine Mitteilung. Darin war von einem „Wuppertaler Priester“ die Rede, dem „sexueller Missbrauch“ vorgeworfen werde. Die Staatsanwaltschaft Köln habe dies auf Anfrage des Erzbistums bestätigt. Was die Pressestelle nicht schrieb: Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelte wegen „schweren sexuellen Missbrauchs“. In Wuppertal erschien am folgenden Tag ein einziger Bericht. Der Beschuldigte sei Klinik-Seelsorger, wusste die „Wuppertaler Zeitung“ und zitierte den Wuppertaler Stadtdechanten Bruno Kurth mit den Worten, er sei davon überzeugt, „dass es zur Klärung der Vorwürfe kommt“.

In Köln war man vom geringen Echo der Bekanntmachung vom 29. Oktober überrascht. In einer E-Mail ließ Daniela Neumann den Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) mitteilen, bis auf einen Zeitungsbericht sei es ruhig geblieben. Auch habe die Pressestelle keine weiteren Anfragen bekommen, wie sie sich rückversichert habe. Und: „Gut scheint es mir, dass die Zeitung von ‚Mitarbeiter‘ und nicht von ‚Priester‘ spricht, so ist der Personenkreis doch etwas weiter gezogen.“ In einer Aktennotiz vom selben Tag hieß es: „Die Wuppertaler Presse wurde sehr geschickt gehandhabt.“

Vorangegangen war an diesem 3. November ein erstes Gespräch mit U. In der Aktennotiz hieß es, Neumann habe dem Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl mitgeteilt, dass U. „hier alles erzählt hat“. Es schlossen sich die Sätze an: „Es wird von uns kein Protokoll hierüber gefertigt, da dieses beschlagnahmefähig wäre. (Es bestehen lediglich eigene handschriftliche Notizen, die notfalls vernichtet werden können).“ Der Inhalt des Gesprächs muss brisant gewesen sein. Andernfalls

TRASTPÄRREKIVERTS

Die Enthüllungen im Erzbistum Köln bringen einen alten Fall wieder ans Licht. Ein Priester soll drei Mädchen sexuell missbraucht haben. Die Akten zeigen, wie zwei heutige Bischöfe damit umgingen.

Von Daniel Deckers

hätte man sich in Köln wohl kaum über den Punkt 2 der „Leitlinien“ hinweggesetzt, in dem es hieß: „Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.“ Die Justitiarin handelte allerdings nicht eigenmächtig. Die Aktennotiz hielt fest: „Prälat Dr. Heße ist mit dem Prozedere einverstanden.“

Die Angst vor einer Hausdurchsuchung durch die Kölner Staatsanwaltschaft sollte sich als unbegründet erweisen. Kurz nachdem sein Mandant „alles erzählt“ hatte, teilte der Anwalt des beschuldigten Priesters Daniela Neumann mit, die drei Opfer hätten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Frauen waren in der Familie unter Druck gesetzt worden. Was die Mitteilung des Anwalts bedeutete, war der promovierten Juristin Neumann sofort klar. Einem Mitarbeiter der Personalabteilung schrieb sie am 17. November: „Dies sollte zur Einstellung des Verfahrens führen. Es sei damit noch in diesem Jahr zu rechnen.“

Prälat Heße war schon einen Schritt weiter. Am 15. November hatte er festgehalten: „Sollte dies (sc. die Einstellung) in der kommenden Woche geschehen, müsste überlegt werden, wie eine Rehabilitation des Pfarrers (...) in der Öffentlichkeit aussehen kann.“ Daran, U. durch einen Psychiater oder Therapeuten begutachten zu lassen, dachte das Erzbistum offenbar zu keinem Zeitpunkt. Dabei bestimmten die Leitlinien: „Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ehephobie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung.“ Eine „differenzierte diagnostische Abklärung und eine fachkundige Therapie“ trügen dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und ein Leben ohne Ausübung einer sexuellen Störung zu ermöglichen. Und: „Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.“

Nicht nur Abklärung und Therapie verlangten die Leitlinien. Ebenso galt seit 2002 auch: „Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer.“ Von dieser Fürsorge ließ das Erzbistum allerdings nichts erkennen. Dabei wusste Heße sehr genau, wie sich der Geistliche über Jahre hinweg drei Mädchen auf ekelerregende Weise gefügig gemacht hatte. Außerdem war den Akten der Staatsanwaltschaft zu entnehmen, dass Verwandte, Freundinnen und auch eine Therapeutin seit langem über das im Bilde waren, was U. den Kindern angetan hatte.

Gleichwohl unternahm Heße nichts, um zu erfahren, wie es den drei Opfern von U. ging. Christa Pesch, eine der Ansprechpersonen für Opfer sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln, erhielt aus der Personalabteilung keinen Hinweis. Dabei war in den Leitlinien unter Nummer 8 zu lesen: „Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“

Allerdings erfüllten sich die Hoffnungen des Erzbistums auf eine schnelle Einstellung der Ermittlungen gegen Pfarrer U. nicht. Die Staatsanwaltschaft hielt die Vorwürfe des schweren sexuellen Missbrauchs für so gravierend, dass sie weiter ermittelte und Zeugen vernahm. Die Räume der Personalabteilung und der Stabsstelle Recht des Erzbistums durchsuchte sie jedoch nicht. Dann wären die staatlichen Ermittler womöglich auf die handschriftlichen Notizen und die Aktennotiz gestoßen, wonach der Beschuldigte „hier alles gesagt“ habe.

Allerdings lud der ermittelnde Staatsanwalt am 25. November Prälat Heße zur Zeugenvernehmung „wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern“. Mehr als zwei Wochen später erteilte der Generalvikar des Erzbistums, Dominikus Schwaderlapp, dem „Verantwortlichen für Personalfragen“ die Genehmigung, auszusagen.

Ehe Heße in Anwesenheit von Justitiarin Neumann vernommen wurde, hatte er ein weiteres Gespräch mit U. geführt. Laut Aktennotiz fielen Begriffe wie „Zeugnisverweigerungsrecht“, „Einstellung des Ganzen“ und „Verfahren in seiner Komplexität“. Es werde „zu überlegen sein, wie eine öffentliche Rehabilitation erreicht werden kann“. Das war am 23. November 2010. Was Heße am 6. Dezember in der Zeugenvernehmung ausagte, war offensichtlich nicht dazu angeht, den Pfarrer zu belasten.

Mehr als drei Monate gingen ins Land. Am 23. März 2011 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigerin einer der Opferzeuginnen mit, das Ermittlungsverfahren gegen U. sei eingestellt worden. Begründung: „Der Beschuldigte bestreitet, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Beweismittel, die eine bedenkenfreie Überführung ermöglichen können, liegen nicht vor.“ Die Anzeigenerstatterinnen machen von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Weitere Beweismittel liegen nicht vor.“

Umgehend setzte sich Neumann mit der Rechtsanwältin in Verbindung, welche die tonangebende Opferzeugin vertrat. Dem Prälaten Heße schrieb die Justitiarin, sie wolle „möglicherweise noch

Hintergründe über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts (...) erhalten, die für unser weiteres Vorgehen von Wert sein können“. Im Hintergrund stand unzweifelhaft Ziffer 5 der Leitlinien: „Erhärtet sich der Verdacht, wird

„Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.“

Aus den Leitlinien der Bischofskonferenz, über die sich das Erzbistum Köln hinwegsetzte.

eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet.“ Glaubte Daniela Neumann, die drei Frauen hätten die Wahrheit gesagt?

Am 1. April 2011 kam es zu einem Gespräch der Anwältin der Nebenklägerin mit der Justitiarin. Die Rechtsanwältin sagte, dass durch die Verfahrenseinstellung „kein Strafklageverbrauch eintrete, das Ermittlungsverfahren vielmehr jederzeit wiederaufgenommen werden könne, wenn Anlass dazu bestehe“. Neumann erläuterte, „dass wir aufgrund der Einstellung und der Nichtverwertbarkeit der Zeugenaussagen im Hinblick auf den weiteren Einsatz (...) derzeit keine andere Entscheidung treffen können, als ihn (Pfarrer U., D.D.) genau dort wieder einzusetzen, wo er zuvor tätig gewesen ist“. Ob denn keine anderen Beweise vorlägen, die ein kirchliches Verfahren ermöglichen, wollte die Rechtsanwältin wissen. Nein. Ob in einem kirchlichen Verfahren die Aussage ihrer Mandantin verwendet werden könne, wenn diese der Kirche gegenüber nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Die Justitiarin antwortete, „dass ich davon ausgehen würde, dass wohl eine erneute Zeugenvernehmung vor dem Vernehmungsrichter erforderlich sein werde (...) und dass nicht allein auf die bereits vorliegende schriftliche Zeugenaussage vor einer staatlichen Ermittlungsbehörde zurückgegriffen werden könne“. Das wolle sie mit dem Leiter des zuständigen Kirchengerichts in Köln klären, Official Dr. Günter Assenmacher.

Um Zeit zu gewinnen, erhob die Rechtsanwältin im Auftrag ihrer Mandantin Einspruch gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Am 13. April 2011 wandte sie sich wieder an Justitiarin Neumann. Ihre Mandantin sei entsetzt über die Mitteilung gewesen, dass U. nach der Einstellung des Verfahrens „von uns wieder ganz normal an seiner bisherigen Einsatzstelle eingesetzt werde“. Die Justitiarin, die keine Handhabe hatte, selbst ein kirchenrechtliches Verfahren einzuleiten, und die Anwältin machten nun gemeinsame Sache.

Die Anwältin kündigte an, sie würde die Akten der Staatsanwaltschaft nochmals gemeinsam mit der Opferzeugin durchschauen und überlegen, was noch getan werden könne. Neumann teilte ihr aber schon bald das Ergebnis ihrer Erkundigungen über ein mögliches kirchliches Strafverfahren mit. Dr. Assenmacher habe ihr gesagt, dass eine vor einer staatlichen Behörde getätigte Aussage daraufhin geprüft werden könne, „ob sie in sich glaubhaft ist“. Das kirchliche Verfahren verlange aber auch eine Prüfung dahin, „ob die Person selbst glaubwürdig ist“. Dies könne in einem „persönlichen Vernehmungstermin“ geprüft werden.

Die Rechtsanwältin war über diese Mitteilung entsetzt. Sie fragte, ob die Vernehmung zwingend von einem Priester durchgeführt müsse? Für eine junge Frau, die von einem Priester missbraucht worden sei, könne es sehr schwierig sein, abermals einem Priester gegenüberzutreten. Neumann erwiderte, ihres Wissens sei als Regelfall vorgesehen, dass die Verfahren „ausschließlich von Priestern zu führen seien“. Sie werde sich aber kundig machen, ob eine Ausnahme gemacht werden könne.

Drei Tage später saßen Heße und Neumann mit Pfarrer U. zusammen, um zu besprechen, wann er seine Tätigkeit wiederaufnehmen könne. Dabei berichtete der offiziell suspendierte und krankgeschriebene Priester freimütig, er habe längst wieder Hintergrunddienste, Rufbereitschaften und Besuchsdienste übernommen und werde sie auch fortführen. Dagegen hatte Prälat Heße laut Protokoll nichts einzuwenden. Überdies wurde dem beschuldigten Priester signalisiert, das Erzbistum könne sich womöglich an den Kosten für die Strafverteidigung in Höhe von 6000 Euro beteiligen.

Vier Wochen lang geschah nichts. Am 16. Mai 2011 fragte Neumann bei Official Assenmacher an, ob er glaube, dass in dem Fall die Einleitung eines kirchlichen Ermittlungsverfahrens gemäß can. 1717 des Kodex des kirchlichen Rechts (CIC) angezeigt sei. „Besten Dank für die Erinnerung“, ließ Assenmacher die „liebe Frau Kollegin“ einige Stunden später wissen. „Ich hatte die Unterlagen in den ‚Giftschrank‘ hier eingeschlossen und ganz aus dem Blick verloren.“ Er wusste aber schon zu sagen: „In jedem Fall hängt sehr viel an der Glaubwürdigkeitsfrage. Die in dem mir vorliegenden Material enthaltenen konkreten Schilderungen sprechen natürlich eine deutliche Sprache, auch die Notizen über das Geflecht familiärer Rücksichten und Ein-

flussnahmen. Aber in welche Situation kommen wir, wenn wir auf der Basis von Aussagen, die zurückgezogen wurden, ein Verfahren beginnen? Oder wenn die Personen, die vor der Justiz ihre Aussagen, die sie zurücknahmen/verweigerten, bei uns aussagen würden?“

Assenmacher versuchte noch anderweitig, die Absicht der Justitiarin zu vereiteln, eine Voruntersuchung in Gang zu setzen und den Fall nach Rom zu melden. Es gebe ein neues Rundschreiben der vatikanischen Kongregation für Glaubenskongregation, ließ er Neumann wissen. Nach dessen Lektüre fragte er sich, ob überhaupt eine „Anzeige“ vorliege, wie sie für ein kirchliches Ermittlungsverfahren erforderlich sei. Diese Lesart war Neumann nicht geheuer. Das Rundschreiben, so belehrte die Juristin den promovierten Kirchenrechtler, verlange gerade nicht das Vorliegen einer formellen Anzeige. Es reiche eine „accusa“, wie es im Italienischen heiße, was im Deutschen wohl mit „Anschuldigung“ zu übersetzen sei. Der Official antwortete: „Das hieß ja, dass der Herr Kardinal eine Voruntersuchung anordnen müsste.“

So weit sollte es nicht kommen. Anfang Juni teilte die Rechtsanwältin der Justitiarin mit, die Großmutter ihrer Mandantin sei verstorben. Das belaste die Opferzeugin zusätzlich. Sie sehe sich nicht in der Lage, ein kirchliches Verfah-

ren durchzustehen. Aber „sie hoffe darauf, in den nächsten Jahren so stabil zu werden, dass sie in einem Verfahren zur Verfügung stehen könne“. Der Rechtsanwältin blieb nichts anders übrig, als die Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft zurückzuziehen.

Neumann informierte Heße und Assenmacher über die jüngste Wendung des Falles am 3. Juni 2011 um 13.12 Uhr. Um 14.18 Uhr schrieb Heße zurück: „Liebe Frau Dr. Neumann, das hieß dann für unser Vorgehen, dass (...) wieder an Ort und Stelle eingesetzt würde.“

Am 14. Juni 2011 ging im Erzbischöflichen Generalvikariat dann das Schreiben der Rechtsanwältin mit der Nachricht ein, die Beschwerde sei zurückgenommen und ihre Mandantin sehe sich „aus persönlichen Gründen“ nicht in der Lage, an einem Strafverfahren mitzuwirken. Acht Tage später plant Prälat Heße und der unter Missbrauchsverdacht stehende Wuppertaler Priester U. dessen Zukunft. Kardinal Meisner werde die Suspendierung aufheben, U. werde nach einem Kuraufenthalt wieder an seine alte Wirkungsstätte zurückkehren und das Erzbistum sich mit bis zu 3000 Euro an den Anwaltskosten beteiligen – allerdings unter dem Vorbehalt, „dass nicht erneut ein Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit eröffnet wird und zu einem anderen Ausgang gelangt“.

Kurz vor Weihnachten 2011 hielt Heße in einer Aktennotiz fest, dass Kardinal Meisner „nach einer Erörterung im Geistlichen Rat“ die Entscheidung getroffen habe, den Geistlichen wieder in Wuppertal einzusetzen. Ausschlaggebend gewesen seien die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft und die „Nichtverwertbarkeit“ der Zeugenaussagen. „Da keine weiteren Beweise vorliegen, die die Eröffnung einer Voruntersuchung rechtfertigen, werden die Vorstücke im Geheimarchiv der Diözese aufbewahrt“, hieß es am 22. Dezember.

Sieben Jahre später war Rainer Maria Kardinal Woelki Erzbischof von Köln. Während der Zusammenstellung des Materials für das Gutachten der Kanzlei WSW waren auch die Akten des Priesters U. aufgetaucht.

Woelkis Mitarbeitern kamen Zweifel, ob sich Heße, Assenmacher, die Justitiarin Neumann und der damalige Generalvikar Schwaderlapp richtig verhalten hatten. Denn sie hatten sich über fast alle Erfordernisse der geltenden Leitlinien hinweggesetzt. Eine Prüfung durch den Innsbrucker Kirchenrechtler Wilhelm Rees führte schnell zu einem eindeutigen Ergebnis: Der Fall hätte unbedingt nach Rom gemeldet werden müssen. Außerdem habe es „von Seiten der Verantwortlichen im Erzbistum Köln Verstöße gegen geltende kirchliche Rechtsvorschriften gegeben“, las der Erzbischof in einer Mitteilung vom 26. März 2019.

Umgehend später schrieb Woelki an die vier in dem Fall U. Verantwortlichen einen Brief: „Im Jahr 2010 galten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und sie sahen bereits vor, die Glaubenskongregation über jeden Verdacht zu informieren. Diese Information (...) ist nicht erfolgt.“ Weiter hieß es: „Nach vorliegender Aktenlage wurde auch der Erzbischof nicht über die Vorwürfe informiert.“ Die Brief mündete in einer Warnung: Der Fall sei wiederaufgenommen worden, die Glaubenskongregation werde informiert, der damals Beschuldigte mit sofortiger Wirkung beurlaubt, die Presse über die Vorwürfe informiert – allerdings nur über die Vorwürfe gegen den Geistlichen, nicht gegen die Bistumsverantwortlichen.

Er selbst, schrieb Woelki, werde folgendermaßen verfahren: „Wir werden zum jetzigen Zeitpunkt mit Verweis auf die laufenden Untersuchungen nicht öffentlich über die damaligen Verantwortungen sprechen. Dennoch möchte ich Dich darüber informieren, dass zu diesem Fall Fragen aufkommen können“, so zu lesen in einem Brief Woelkis vom 1. April 2019 an den Hamburger Erzbischof Stefan Heße, den Kölner Weihbischof Dominikus Schwaderlapp und an den Official Günter Assenmacher.

Knapp zwei Jahre später sind die drei Kirchenmänner weiterhin in ihren Ämtern. Die beiden Bischöfe möchten es auch bleiben. Unter anderem in deren Namen griffen Juristen das geplante WSW-Gutachten an, vor allem wegen der von Woelki geforderten Nennung der Verantwortlichen. Im Sommer 2020 untersagte Woelki die Veröffentlichung des Münchner Gutachtens. Die Justitiarin, die damals längst nicht mehr ihren Mädchennamen trug, hatte sich da schon mit dem Erzbistum Köln überworfen. Die drei Opfer aber haben, im April 2019 von dem damaligen Interventionsbeauftragten des Erzbistums, Oliver Vogt, ermutigt, die Anklage gegen U. wieder aufleben lassen. Vogt ist vor einigen Wochen aus der Kirche ausgetreten. Heße, der 2015 zum Erzbischof von Hamburg gewählt wurde, und Schwaderlapp, seit 2012 Weihbischof im Erzbistum Köln, wollten sich auf Anfrage der F.A.S. nicht zu dem Fall äußern.

Pfarrer U., der 2004 von Kardinal Meisner noch zum stellvertretenden Stadtdechanten von Wuppertal ernannt wurde, wartet mittlerweile auf seinen Prozess vor dem Landgericht Köln.